

## **Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in der Sitzung am 29.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Zwickau hat mit Bescheid vom 09.01.2019 (Az.: 1080/093.121/Z05-01/19/Zet) den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 1.700,00 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 07.03. bis 13.03.2019 liegt die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan in der Verwaltung des Verbandes (Betriebsgebäude der Kläranlage), Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr	9.00 - 12.00 Uhr.

### **Festsetzung Wirtschaftsplan Abwasserzweckverband Götzenthal (Haushaltssatzung) für das Wirtschaftsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 16 SächsEigBVO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 29.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

I. im Erfolgsplan	
- die Erträge	3.380.350,00 Euro
- die Aufwendungen	3.271.500,00 Euro
- der Jahresgewinn	108.850,00 Euro
- der Jahresverlust	0,00 Euro
II. im Finanzplan	
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	226,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-7.069,00 TEUR
- Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.829,80 TEUR
- zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-2.013,00 TEUR
III. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.700,00 TEUR
IV. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 TEUR
V. Höchstbetrag der Kassenkredite	300,00 TEUR
VI. Umlage im Erfolgsplan entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal	190,00 TEUR
davon gegen die Stadt Meerane	172,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Dennheritz	9,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Schönberg	9,00 TEUR
VII. Umlage im Liquiditätsplan entsprechend § 60 Abs.1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 3 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal	585,00 TEUR

davon gegen die Stadt Meerane	585,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Dennheritz	0,00 TEUR
davon gegen die Gemeinde Schönberg	0,00 TEUR

Meerane, den 28.01.2019

gez. Prof. Dr. Ungerer

Verbandsvorsitzender AZV Götzenthal

#### Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.